

V e r o r d n u n g

über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Bockhorn vom 10. Nov. 1983

Aufgrund des § 33 des Nds. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder diesem dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Bockhorn festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachten Zahlen müssen mindestens 10 cm groß sein.
- (2) Die Hausnummern müssen wetterbeständig und von der Straße aus gut lesbar sein und stets lesbar erhalten werden.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist an dem Hauptgebäude, in der Regel neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 3,00 m über Straßenhöhe anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar nahe der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Einfriedung sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel neben oder über dem Eingang. Bewohnte Hinter- und Nebengebäude können mit zusätzlichen kleinen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet werden.
- (2) In besonderen Fällen können von der Verwaltung auf Antrag Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 1 zugelassen werden.

§ 4

Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne von § 37 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verordnung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Bockhorn, den 10. November 1983

Gemeinde Bockhorn

gez. Hanken

Bürgermeister
(Hanken)

gez. Murmann

Gemeindedirektor
(Murmann)